

Kraftfahrt-
Bundesamt



Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrzeugzulassungen (FZ) Stand: November 2022

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrzeugzulassungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Datengrundlage	3
Methodik der Aufbereitung und Auswertung.....	3
Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung	4
Rechtsgrundlagen	5
Zeichenerklärung.....	6
Begriffsbestimmungen zu Statistiken über Fahrzeugzulassungen.....	7
Fahrzeugarten (Anlage A).....	11
Emissionsgruppen (Anlage B).....	14
Merkmalsliste (Anlage C).....	21



Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrzeugzulassungen

Stand: November 2022

Datengrundlage

Die statistischen Auswertungen umfassen alle nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in Deutschland zugelassenen und außer Betrieb gesetzten Fahrzeuge, denen ein Kennzeichen zugeteilt wurde. Mit einbezogen sind Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen sowie Fahrzeuge der Bundespolizei und des Technischen Hilfswerkes (THW). Dagegen sind nicht einbezogen die Fahrzeuge der Bundeswehr sowie Fahrzeuge mit rotem bzw. Kurzzeitkennzeichen und mit Ausfuhrkennzeichen.

Dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) obliegt die statistische Bearbeitung der Datenmeldungen der Zulassungsbehörden und der Haftpflichtversicherungen (Kraftfahrzeuge (Kfz) mit Versicherungskennzeichen) sowie des Bestandes im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR). Es handelt sich dabei um Sekundärstatistiken, denen die gemeldeten Kfz und Kfz-Anhänger mit deren teilweise verschlüsselten Zuordnungsmerkmalen und Halterangaben zugrunde liegen (Auszug siehe nachstehendes Muster).

 Europäische Gemeinschaft Bundesrepublik Deutschland Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)			
A	Amtliches Kennzeichen		
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs	(1)	Anzahl der Vorhalter
C.3.1 C.6.1	Name oder Firmenname		
C.3.2 C.6.2	Vorname(n)		
C.3.3 C.6.3	Anschrift zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung		
D.1	Marke		
	Typ		
D.2	Variante		
	Version		
D.3	Handelsbezeichnung(en)		
(2)	Hersteller-Kurzbezeichnung		
(2.1)	Code zu (2)	(2.2)	Code zu D.2 mit Prüzfziffer
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	(3)	Prüzfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnr.
J	Fahrzeugklasse	(4)	Art des Aufbaus
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus		
R	Farbe des Fahrzeugs	(11)	Code zu R
P.1	Hubraum in cm ³	P.2 P.4	Nennleistung in kW Nemndrehzahl bei min ⁻¹
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle	(10)	Code zu P.3
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	(6)	Datum zu K
(17)	Merkmal zur Betriebserlaubnis		
(25)	Zusätzliche Vermerke der Zulassungsbehörde:		

Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Die Zählungen des Fahrzeugbestandes werden jeweils mit dem Stichtag des 01.01. eines Jahres durchgeführt. Dabei werden die an den ersten Werktagen des folgenden Jahres im KBA eingehenden Mitteilungen aus dem Vorjahr, einschließlich des Stichtages noch berücksichtigt (Beispiel: Bestandsziehung am 01.01.2019: Berücksichtigung der Mitteilungen aus 2018 sowie vom 01.01.2019 mit Eingang bis 13.01.2019).

Für bestimmte Statistiken (FZ 27) und Analysen werden auch unterjährige Bestandsziehungen (1.4., 1.7. und 1.10.) durchgeführt. Diese dienen in erster Linie der Beschreibung der Bestandsstrukturen und seiner Veränderungen innerhalb eines Jahres. Aufgrund begrenzter Ressourcen werden ausschließlich die wichtigsten Strukturzahlen des Fahrzeug-Bestands geprüft und für statistische Auswertungen freigegeben. Die unterjährig verfügbaren Merkmale einschließlich ihrer Ausprägungen sind in der Anlage C aufgelistet. Eine tiefere Betrachtung des Fahrzeugbestandes über die dargestellten Merkmale und Ausprägungen hinaus ist zu den unterjährigen Bestandszählungen, auch als kostenpflichtige Auftragsstatistik, nicht möglich.

Die Zählungen der Veränderungen des Fahrzeugbestandes (Neuzulassungen, Umschreibungen, Außerbetriebsetzungen u. a.) sind zeitraumbezogen. Für die amtliche Berichterstattung werden monatliche und kumulierte Ergebnisse, jährliche sowie unterjährige, erzeugt. Ein Berichtsmonat umfasst alle Zulassungsmitteilungen, die bis zum letzten Werktag dieses Monats im ZFZR eingetragen wurden. Verspätet im KBA eingehende Mitteilungen werden im folgenden Berichtsmonat ausgewiesen. Korrektur-

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrzeugzulassungen

meldungen, die sich auf Mitteilungen des Vormonats beziehen, werden dagegen nicht berücksichtigt und führen demnach auch nicht zu deren Änderung. Eine Jahresdatei der Veränderungen setzt sich aus den bereits gebildeten Monatsdateien zusammen, so dass sich die Nachzügler des Monats „Dezember“ nicht in der Jahresdatei befinden.

Im Rahmen der kostenpflichtigen Auftragsstatistiken sind auch weitere individuelle Zeiträume möglich.

Für die statistische Auswertung wird ein fest definierter Datenkranz des ZFZR herangezogen. Die wichtigsten Erhebungsmerkmale bei den Aufbereitungen sind:

- Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus (Personenkraftwagen (Pkw), Krafträder u. a.)
- Hersteller bzw. Marke (VW, Renault, u. a.) sowie Typ und Modellreihe (Golf, Clio u. a.)
- Regionale Kennziffer (Bundesland, Zulassungsbezirk, Gemeinde)
- Haltergruppe/Wirtschaftszweig (privat; gewerblich, z. B. Kfz-Handel)
- Kraftstoffart bzw. Energiequelle (Benzin, Diesel, Erdgas, Elektro u. a.)

Der Inhalt und die Gliederung der Tabellen, Übersichten und Zeitreihen erfolgen nach sachlichen, räumlichen und zeitlichen Gesichtspunkten sowie nach Themenschwerpunkten.

Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung

Regionale Gliederungen:

- Bei regionaler Gliederung ist der Wohnort des Halters bzw. der Firmensitz, die Niederlassung oder die Dienststelle maßgebend.
- Fahrzeuge der Bundespolizei und des THW werden zusammen mit den nicht eindeutig zuordnungsfähigen Fahrzeugen den Sonstigen (z. B. bei Bundesland) zugeordnet.
- Bei Gemeinden mit mehr als einer PLZ wird nur die niedrigste angegeben. Bedingt durch zwischenzeitlich umgesetzte Eingemeindungen können sich in Einzelfällen Abweichungen zu der aktuell gültigen PLZ ergeben.
- Zur Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung werden in regional sehr tief gegliederten Veröffentlichungen Bestandszahlen kleiner als drei nicht ausgewiesen. Zusätzlich wird geprüft, ob sich in der regionalen Einheit mindestens zehn Fuhrparks befinden. Damit eine Re-Identifizierung besonders großer Fuhrparks nicht möglich ist, wird die (p%)-Regel eingesetzt. Das Statistische Bundesamt empfiehlt für p einen Wert zwischen 5 und 10. Nach dieser Regel ist ein Tabellenfeld dann geheim zu halten, wenn die Differenz zwischen dem Gesamtwert eines Tabellenfelds und dem zweitgrößten Einzelwert den größten Einzelwert um weniger als 7% übersteigt. Um eine Ermittlung von anonymisierten Werten durch Differenzbildung zu vermeiden, werden im Bedarfsfall weitere Leerzellen („“) künstlich erzeugt.
- Die durch Gebietsreformen unplausiblen und nicht zuordnungsfähigen Datensätze werden in der Zeile „Gemeinde unbekannt“ ausgewiesen.

Abschneidegrenzen:

- Mit dem Ziel einer übersichtlichen Darstellung werden im Bedarfsfall Abschneidegrenzen gebildet. Fahrzeuge mit zu geringen Anteilen erscheinen dann unter Sonstige.
- Die Bestandsübersichten für Kfz nach Herstellern und Handelsnamen beinhalten die 80 Hersteller mit den meisten Fahrzeugen im Kfz-Bestand. Zudem werden Typen mit weniger als 100 Fahrzeugen nicht ausgewiesen. Beim Bestand an Kfz-Anhängern werden Hersteller mit mindestens 1.000 gemeldeten Fahrzeugen berücksichtigt.
- Die Neuzulassungsübersichten nach Herstellern und Handelsnamen beinhalten die Kfz mit 30 und mehr Einheiten und die Kfz-Anhänger mit 100 und mehr Einheiten. Zudem werden bei weiteren Gliederungsmerkmalen Fahrzeuge mit weniger als zehn Neuzulassungen nicht ausgewiesen.

Weitere Hinweise:

- Seit Oktober 2018 erscheint vierteljährlich das Produkt FZ 27 (vierteljährlicher Bestand nach ausgewählten Merkmalen). In diesem Produkt wird entgegen der übrigen Produkte zum Fahrzeugbestand der Bestand zu Beginn eines Quartals betrachtet.
- Ab dem Berichtsmonat Januar 2018 werden im Rahmen der Datenaufbereitung technische Extremwerte geprüft und in den entsprechenden Auswertungen auf unplausibel gesetzt. Dies kann in einzelnen Produkten zu einem Anstieg der als unplausibel ausgewiesenen Fahrzeuge führen.
- Im Umweltprodukt „FZ 14“ werden ausschließlich Fahrzeuge der Emissionsgruppen Euro 5 und höher berücksichtigt. Angaben zu älteren Emissionsgruppen, die insgesamt einen Anteil von nur noch knapp 0,1 Prozent aller Neuzulassungen umfassen, sind in der Regel Erfassungsfehler oder Ausnahmeregelungen der Länder für Euro 3- oder 4-Fahrzeuge und werden demnach grundsätzlich ausgeschlossen.
- In den Emissionsgruppen Euro 6d und Euro 6d-temp (Produkte FZ 1, FZ 8, FZ 9, FZ 13 und FZ 27) werden ausschließlich Fahrzeuge berücksichtigt, die nach dem neuen Prüfverfahren „Worldwide harmonized Light-duty vehicles Test Procedure“ (WLTP) typgenehmigt sind. In einem sehr kurzen Zeitraum (09/2017 bis 08/2019) erfüllten bereits nach dem alten Prüfverfahren „Neuer Europäischer Fahrzyklus“ (NEFZ) typgenehmigte Fahrzeuge die Emissionsnormen Euro 6d und Euro 6d-temp. Aufgrund der geringen Anzahl (Fahrzeugbestand am 01.04.2020: 329) und einer sauberen Trennung der beiden Prüfverfahren in diesen beiden Emissionsgruppen werden die NEFZ-geprüften Fahrzeuge ausschließlich der umfassenden Emissionsgruppe Euro 6 zugeordnet.

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrzeugzulassungen

- Die in den amtlichen Statistiken zu den Neuzulassungen veröffentlichten CO₂-Werte basieren im Berichtsjahr 2018, wie auch in der Vergangenheit, auf den im Rahmen der CO₂- und Kraftstoffverbrauchsmessungen gemäß dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) ermittelten Werten. Mit der Ablösung des NEFZ durch die Worldwide harmonized Light-duty vehicles Test Procedure (WLTP), welche seit dem 01.09.2017 für neu genehmigte Fahrzeugtypen und seit September 2018 für alle neu zugelassenen Fahrzeuge anzuwenden ist, werden für diese WLTP-CO₂-Werte bis Ende 2020 jedoch mittels einer von der EU-Kommission festgelegten Korrelationsmethode vergleichbare NEFZ-CO₂-Werte berechnet. Die für das Berichtsjahr 2018 zugrunde liegende Datenbasis beinhaltet somit sowohl gemessene als auch korrelierte CO₂-Werte.
- Ab dem 01.01.2019 werden dagegen in der amtlichen Statistik ausschließlich CO₂-Werte auf WLTP-Basis ausgewiesen. Mit dem neuen Messzyklus wird sich voraussichtlich eine erkennbare Steigerung der CO₂-Angaben manifestieren. Gleiches gilt für die ebenfalls in der Fahrzeugstatistik ausgewiesenen Angaben zu NO_x- und Partikelemissionen.
- Gemäß Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) sind alle neuen Personenkraftwagen (Pkw) anhand ihres Gewichts und ihrer tatsächlichen CO₂-Emission über einen Vergleich mit einem Referenzwert den CO₂-Effizienzklassen zuzuordnen. Maßgeblich dafür war bisher der für ein Fahrzeug im Rahmen der Kraftstoffverbrauchs- und Emissionsmessung gemäß NEFZ gemessene CO₂-Wert.
- Bis zur Überarbeitung der Pkw-EnVKV durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zur Ablösung des NEFZ und Anpassung an die Worldwide harmonized Light-duty vehicles Test Procedure (WLTP) wird dagegen bei Fahrzeugen, deren Emissionen bereits nach neuen Prüfverfahren ermittelt wurden, der aus dem gemessenen WLTP-CO₂-Wert im Rahmen eines festgelegten Korrelationsverfahrens ermittelte korrelierte NEFZ-Wert zur Berechnung der Effizienzklasse genutzt. In der Regel bedingt die Nutzung der korrelierten NEFZ-Werte auch eine schlechtere CO₂-Effizienz.
- In den Produkten zum Bestand, zu den Besitzumschreibungen sowie Außerbetriebsetzungen werden keine CO₂-Emissionen ausgewiesen, da zum einen vor allem bei älteren Fahrzeugen die betreffenden Angaben fehlen, zum anderen aufgrund der WLTP-Einführung und der Umstellung auf WLTP-CO₂-Werte in der amtlichen Statistik ab dem 1. Januar 2019 bei neu zugelassenen Fahrzeugen die Vergleichbarkeit der CO₂-Angaben nicht mehr gegeben ist.
- Mit der Einführung des WLTP werden bei der Neuzulassung (NZL) eines entsprechend geprüften Pkw derzeit zwei Angaben zur CO₂-Emission manuell erfasst, der tatsächlich gemessene WLTP-Wert sowie der sog. korrelierte, also per Formel abgeleitete und somit berechnete NEFZ-Wert, der im Berichtsjahr 2018 noch in der amtlichen Statistik zu den Neuzulassungen berücksichtigt wird (ab 01.01.2019 ausschließlich Ausweisung der WLTP-Angaben). Im Rahmen der Einführung dieses neuen Verfahrens sowie aufgrund der erforderlichen, manuellen Arbeitsschritte sind bei der Erfassung wie auch bei der Aufbereitung dieser WLTP- sowie deren korrelierter NEFZ-Werte Fehler unterlaufen, die sich auf die durchschnittlichen CO₂-Angaben in den monatlichen Veröffentlichungen zu den Neuzulassungen Januar bis März 2018 - aufgrund der noch geringen Anzahl WLTP-geprüfter Pkw (01/2018: rund 2.200, 02/2018: rund 2.900, 03/2018: 10.900) - nur in geringem Ausmaß ausgewirkt haben. Aufgrund der im 1. Quartal noch fehlenden korrelierten NEFZ-Werte, die in der Regel etwas höher liegen als tatsächlich gemessene NEFZ-Werte, wurde der durchschnittliche CO₂-Verbrauch aller neuer Pkw in den VÖ leicht unterschätzt (01/2018: 128,4 statt 128,5 g/km, 02/2018: 127,7 statt 127,9 g/km, 03/2018: 128,7 statt 128,8 g/km), je nach Marke und deren Anteil an bereits WLTP-geprüften Pkw können die Abweichungen aber durchaus unterschiedlich hoch ausfallen.
- Die bisher veröffentlichten Statistiken zu den NZL der Berichtsmonate Januar bis März 2018 werden nicht korrigiert, da selbst die nachträglich hinzugefügten korrelierten NEFZ-Werte aufgrund der derzeit unzureichenden Datenqualität in der Erfassung der WLTP-Werte noch nicht zu ausschließlich korrekten CO₂-Mittelwerten führen würden. Eine Verfahrensumstellung ist häufig mit befristeten Einbußen in Datenkonsistenz und -qualität verbunden. Über kontinuierlich erweiterte Prüf- und Korrekturroutinen sollen Unzulänglichkeiten im Verfahren möglichst frühzeitig erkannt und beseitigt werden.

Rechtsgrundlagen

Das KBA führt nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KBAG (Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 04.08.1951) im Rahmen der für die Bundesstatistik geltenden Bestimmungen die Erstellung, Auswertung und Veröffentlichung von Statistiken aus.

Die Führung des ZFZR erfolgt auf der Grundlage von § 2 Nr. 2 KBAG, §§ 31 - 47 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie der FZV.

Die Fahrzeugmeldungen der Zulassungsbehörden werden gemäß § 33 FZV übermittelt, für die Versicherungen besteht eine Meldepflicht gemäß § 26 Abs. 3 FZV.

Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrzeugzulassungen

Weitere Informationen

Sollten Sie weitere Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen:

Telefon: +49 461 316-1133
E-Mail: Fahrzeugstatistik_FZ@kba.de

Zeichenerklärung

0	mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten verwendeten Einheit
-	nichts vorhanden oder keine Veränderung
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
/	Wert ist nicht sicher genug
()	Aussagewert eingeschränkt
X	Aussage nicht sinnvoll oder Werte nicht vergleichbar
r	berichtigte Zahl
p	vorläufige Zahl
___ oder	grundsätzliche Änderung innerhalb einer Reihung, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt

Aufgrund von Rundungen können die Gesamtwerte von der Summe der einzelnen Werte abweichen

Begriffsbestimmungen zu Statistiken über Fahrzeugzulassungen

Alternativer Antrieb:

Fahrzeuge mit den Antriebsarten Elektro (BEV), Brennstoffzelle (Wasserstoff), Hybrid (einschließlich Plug-in-Hybrid), Gas (Flüssig- und Erdgas) und Wasserstoff.

Art des Fahrzeugs:

(gemäß Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern - SV 1)

Alle Fahrzeuge werden in den Statistiken über Fahrzeugzulassungen gemäß Europäische Gemeinschaft (EG)-Klassifizierung (Richtlinie 2007/46/EG oder 2018/858/EG bzw. bei Kraffrädern Richtlinie 2002/24/EG) bzw. nationaler Systematik nach Fahrzeugklassen ausgewiesen.

Sofern eine EG-Typgenehmigung erteilt wurde, bildet die EG-Klassifizierung (z. B. M oder N) die Grundlage für die Fahrzeugeinstufung. Wurde eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder eine Einzelgenehmigung gemäß § 13 EG-Fahrzeug-Genehmigungsverordnung (EG-FGV) bzw. Betriebserlaubnis gemäß § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) erteilt, kann für die Fahrzeugeinstufung die nationale Fahrzeug- und Aufbauart gemäß Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern, aber auch die EG-Klassifizierung verwendet werden.

Die einzelnen Fahrzeugarten sind in der Anlage A aufgeführt.

Außerbetriebsetzung:

Vorübergehende oder endgültige Abmeldung eines Fahrzeugs (z. B. Verschrottung, Ausfuhr ins Ausland, Nutzung ausschließlich auf nicht öffentlichem Gelände, z. B. Firmengelände).

Besitzumschreibung:

Halterwechsel zugelassener oder außer Betrieb gesetzter Fahrzeuge.

Nicht mit einbezogen werden Fahrzeuge, deren Halter umziehen (lediglich regionale Veränderung in der Bestandsführung) oder ihren Namen ändern. Die Abgabe eines gebrauchten Fahrzeugs an einen Händler (z. B. bei Erwerb eines Neufahrzeugs) wird erst nach Verkauf und der anschließenden Zulassung auf den neuen Halter als Umschreibung registriert.

Bestand:

Summe aller im ZFZR gespeicherten Kfz und Kfz-Anhänger (ausschließlich der außer Betrieb gesetzten Fahrzeuge) zum angegebenen Zählzeitpunkt.

Die statistischen Auswertungen spiegeln also die tatsächlichen Zulassungen und somit den Straßenverkehr wider.

CO₂-Emission:

Wert des CO₂-Ausstoßes (g/km), der im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens in einem auf dem Rollenprüfstand absolvierten Fahrzyklus ermittelt wurde.

Bei den statistischen Auswertungen werden zur Berechnung von durchschnittlichen CO₂-Emissionen nur Fahrzeuge (Pkw) mit plausibler CO₂-Angabe herangezogen. Seit Oktober 2005 wird bei Pkw-Neuzulassungen der CO₂-Wert in die Zulassungsdokumente und somit in das ZFZR eingetragen. Für Pkw mit früherem Erstzulassungsdatum liegt im ZFZR kein CO₂-Wert vor.

CO₂-Effizienzklasse:

Einstufung eines Pkw in Bezug auf seine CO₂-Effizienz.

Gemäß Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) sind alle neuen Pkw anhand ihres Gewichts und ihrer tatsächlichen CO₂-Emission über einen Vergleich mit einem Referenzwert den CO₂-Effizienzklassen G (wenig effizient im Sinne der Pkw-EnVKV) bis A+ (sehr effizient im Sinne der Pkw-EnVKV) zuzuordnen.

Elektro (BEV) (-Fahrzeug):

Fahrzeuge mit ausschließlich elektrischer Energiequelle: BEV = Battery Electric Vehicle.

Bis 2020 wurden diese Fahrzeuge in der amtlichen Fahrzeug-Statistik unter dem Begriff „Elektro“ ausgewiesen.

Elektro-Antrieb:

Fahrzeuge mit elektrischen Antrieben: Elektro (BEV), Brennstoffzelle (Wasserstoff) sowie Plug-in-Hybride.

Emissionsgruppe:

Kategorisierung von SchadstoffEinstufungen für Kfz-Statistiken.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens und der Kfz-Besteuerung werden aufgrund der unterschiedlichen Grenzwerttabellen diverser EG-Richtlinien die sogenannten Emissionsklassen auf Grundlage der einzelnen Eurostufen gebildet und bei Nutzfahrzeugen den jeweiligen Schadstoffklassen zugeordnet. Die Zuordnung basiert auf Grundlage des geltenden Typgenehmigungsrechts. Bei ehemals sogenannten Gruppenfahrzeugen (II und III) wurde die Zuordnung aufgrund der zulässigen höheren Grenzwerte zur nächst niedrigeren Eurostufe vorgenommen.

In den Statistiken der Fahrzeugzulassungen werden diese Emissionsklassen zu Emissionsgruppen noch weiter zusammengefasst. Zum besseren Verständnis erhalten diese, dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend, nutzerfreundliche Begriffe wie z. B. „EURO 5“ (siehe Anlage B).

Begriffsbestimmungen zu Statistiken über Fahrzeugzulassungen

Fahrgeräusch-Emission:

Wert des Fahrgeräusches (dB), der im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens durch eine beschleunigte Vorbeifahrt und eine Standgeräuschmessung ermittelt wurde. Das im Straßenverkehr messbare Fahrgeräusch eines Fahrzeugs ist Resultat unterschiedlicher Faktoren. Neben dem Motor spielen u. a. auch die Geschwindigkeit und Reifen sowie der Straßenbelag eine bedeutende Rolle.

Fahrzeugalter:

Das Alter eines einzelnen Fahrzeugs wird grundsätzlich anhand des Datums der ersten Zulassung berechnet, es beschreibt demnach den seit Neuzulassung vergangenen Zeitraum (die Fahrzeugproduktion bleibt unberücksichtigt).

Während dies z. B. für Auftragsarbeiten tagesgenau erfolgt, wird in der amtlichen Statistik für die Ermittlung des Durchschnittsalters aller Fahrzeuge jeweils das Alter eines Fahrzeugs zum 01.07. seines Zulassungsjahres herangezogen (Beispiel: Pkw mit Zulassungsjahr 2007 ist am 01.01.2011 3,5 Jahre alt). Diese Vorgehensweise hat ihre Gründe vor allem in geringeren Durchlaufzeiten in der Datenaufbereitung. Die Abweichungen im Vergleich zur tagesgenauen Ermittlung sind nachweislich äußerst gering.

Fahrzeugdichte:

Die Dichte der Fahrzeuge bezieht sich auf 1.000 Einwohner der zum 01.01. des Vorjahres ermittelten Bevölkerungszahl (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Farbe:

Es wird die vom Hersteller aufgebrachte und im ZFZR gespeicherte Grundfarbe ausgewiesen. Hierfür stehen 10 Farbcodes zur Verfügung.

Handelsname:

Der Handelsname basiert auf den Angaben des Herstellers in der Typgenehmigung bzw. dem Einzelgutachten. Der Handelsname kann vollständig oder teilweise von der Verkaufsbezeichnung abweichen (siehe auch Modell).

Hersteller:

Person oder Stelle, die gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Belange des Typgenehmigungsverfahrens sowie für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich ist.

Es ist nicht von Bedeutung, dass sie direkt an allen Herstellungsphasen des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit beteiligt ist, das bzw. die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist. Die Herstellerangabe befindet sich auf dem Fabrik Schild des Fahrzeugs und in dem dazugehörigen Zulassungsdokument.

Hybrid(-Fahrzeug):

Fahrzeug mit mindestens zwei unterschiedlichen Energiewandlern und zwei unterschiedlichen Energiespeichersystemen.

In der Praxis handelt es sich dabei vor allem um Hybridfahrzeuge mit einem Verbrennungs- und Elektromotor.

Plug-in-Hybridfahrzeuge werden ab dem Berichtsjahr 2012 in Statistiken zu Neuzulassungen wie z. B. im Umweltprodukt FZ 14 ausgewiesen. Die Schlüsselnummern für Plug-in-Fahrzeuge wurden erst im Januar 2012 eingeführt und mit diesen im Laufe des Jahres auch die entsprechenden Typgenehmigungen für Plug-in-Fahrzeuge erteilt, so dass Plug-in-Hybride selbst im Berichtsjahr 2012 teilweise noch nicht als Plug-in-Hybride erkennbar waren. Sie wurden demnach auch in 2012 noch als Hybrid-Fahrzeuge gemeldet und im ZFZR eingetragen. Aufgrund dieser statistischen Unsicherheit entfällt die gesonderte Ausweisung von Plug-in-Fahrzeugen in den amtlichen Statistiken zu den Neuzulassungen bis 2012 sowie bis 2016 auch zum Fahrzeugbestand. Sie sind dort jeweils bei den Hybridfahrzeugen aufgeführt. Mittlerweile wurden in den Statistikdaten die Plug-in-Hybride mit einer Typgenehmigung vor 2012 vollständig identifiziert, so dass eine Ausweisung dieser Kfz in den Statistiken zum Bestand ab dem Berichtsjahr 2017 erfolgt.

Fahrzeuge, die ausschließlich elektrisch betrieben werden und deren Reichweite mittels eines (kleinen) Verbrennungsmotors (sog. Range Extender) erhöht wird, werden in der Statistik nicht gesondert ausgewiesen, sondern aufgrund ihrer beiden Energiewandler und -speichersysteme sowie der externen Aufladefunktion als Plug-in-Hybride gezählt.

Kraftstoffverbrauch:

Menge von Kraftstoff, die ein Kfz beim Zurücklegen von 100 km verbraucht.

Der Kraftstoffverbrauch (KV) wird gemäß Richtlinie 80/1268/EWG i. d. F. 93/116/EG aus der CO₂-Emission (CO₂ [g/km]) ermittelt. Folgende Formel dient der Berechnung: $KV = CO_2/UR$. Die kraftstoffspezifischen Umrechnungsfaktoren (UR) lauten dabei im Einzelnen:

Benzin:	23,2	(Lesebeispiel: Bei einer CO ₂ -Emission von 232 g/km verbraucht das Fahrzeug 10 l auf 100 km.)
Diesel:	26,5	
Erdgas (CNG ¹⁾):	17,9	
Flüssiggas (LPG ²⁾):	16,3	

Kurzzulassungen:

Neuzulassungen von Fahrzeugen, die innerhalb von 30 Tagen außer Betrieb gesetzt wurden.

¹⁾ CNG: Compressed Natural Gas

²⁾ LPG: Liquefied Petroleum Gas

Begriffsbestimmungen zu Statistiken über Fahrzeugzulassungen

Marke:

Handelsüblicher Name, unter dem die Hersteller ihre Modellreihen auf dem Fahrzeugmarkt anbieten.

Er entspricht in der Regel dem Schriftzug bzw. dem Emblem am Fahrzeug. Die Markenzuordnung erfolgt aufgrund der im Zulassungsdokument aufgeführten Hersteller Nummer unter Einbeziehung aktueller Referenzdaten. Eine Abweichung zur typgenehmigungsbezogenen Herstellerbezeichnung ist möglich.

Mild-Hybrid:

Mild-Hybride nutzen ihre Elektromotoren lediglich, um den Motor beim Beschleunigen und im Fahrbetrieb zu unterstützen. Ihr Elektromotor kann das Kraftfahrzeug aber in der Regel nicht alleine antreiben. Als elektromotorische Leistungen werden etwa 6-14 kW/t angegeben.

Da die Mild-Hybride als solche nicht im Zentralen Fahrzeugregister erkennbar sind, werden im Rahmen der Amtlichen Fahrzeug-Statistik mittels der Angabe der maximalen Nennleistung des Elektromotors in den CoC-Daten zum Neuwagen die Hybrid-Fahrzeuge in Mild- und Voll-Hybride unterteilt. Da diese CoC-Daten für nahezu alle Hersteller vollumfänglich und auswertbar erst seit wenigen Jahren vorliegen, ist derzeit ausschließlich eine Unterscheidung in Mild- bzw. Voll-Hybride für die Neuzulassungen möglich.

Modell/Modellreihe:

Verkaufsbezeichnung, mit der ein Fahrzeugtyp oder eine Typgruppe einer Marke im Handel benannt wird.

Sie entspricht in der Regel dem Schriftzug am Fahrzeug. Die Modellzuordnung erfolgt aufgrund der im Zulassungsdokument aufgeführten Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) unter Einbeziehung aktueller Referenzdaten. Dabei werden zu einem Fahrzeugtyp gehörende Modelle zu Modellreihen zusammengefasst (z. B. alle BMW 3-er-Modelle).

Modellreihen, denen im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens eine EU-Typgenehmigung für Kleinserienfahrzeuge erteilt wurde, werden nicht einzeln ausgewiesen, sondern der Kategorie „Sonstige“ der jeweiligen Marke zugeordnet.

Neuzulassung:

Erstmalige Zulassung und Registrierung eines fabrikneuen Fahrzeugs mit einem Kennzeichen in Deutschland. Fahrzeuge, die bereits im In- oder Ausland zugelassen waren, fallen nicht darunter.

NO_x-Emission:

Wert des Ausstoßes aller Stickoxide (NO_x [mg/km]), der im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens in einem auf dem Rollenprüfstand absolvierten Fahrzyklus ermittelt wurde.

Oldtimer:

Fahrzeuge, welche vor mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen (§ 2 Nummer 22 FZV). Sie können durch ein entsprechendes Gutachten nach § 23 StVZO als Oldtimer anerkannt werden.

Fahrzeuge, die als Oldtimer anerkannt wurden, können zudem seit dem 01.01.1997 ein gesondertes Kennzeichen (Historienkennzeichen) erhalten. Die Sonderstellung wirkt sich in den meisten Fällen ermäßigend auf die Kraftfahrzeugsteuer aus.

In der amtlichen Statistik werden ausschließlich die Fahrzeuge als Oldtimer ausgewiesen, die als solche im Zentralen Fahrzeugregister erkennbar sind. Dies ist dann gegeben, wenn der Halter bei der Zulassung seines amtlich anerkannten Oldtimers (mit oder ohne Zuteilung eines Historienkennzeichens) die Emissionsklasse entsprechend ändern lässt, um steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen zu können. Er kann sich aber für seinen amtlich anerkannten Oldtimer auch ohne diese Änderung ein Historienkennzeichen eintragen lassen. Aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt sich, dass amtlich anerkannte und zugelassene Oldtimer ohne die entsprechenden Erkennungsmerkmale (spezifische Emissionsklasse, Historienkennzeichen) in der amtlichen Statistik nicht als solche ausgewiesen werden können.

Partikel-Emission:

Wert der ausgestoßenen Partikelmasse von Diesel-Fahrzeugen (mg/km), der im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens in einem auf dem Rollenprüfstand absolvierten Fahrzyklus ermittelt wurde.

Plug-In-Hybrid (-Fahrzeug):

Hybrid-Fahrzeug, dessen Energiespeicher (Akku) extern aufgeladen werden kann.

Segment:

Mit dem Ziel einer besseren statistischen Vergleichbarkeit wurde eine Gliederung der Pkw-Modelle nach Segmenten geschaffen.

Die Eingruppierung der Modelle erfolgt anhand optischer, technischer und marktorientierter Merkmale. Im Zulassungsdokument sind diesbezügliche Merkmale nicht enthalten.

Zu den Geländewagen zählen alle Pkw-Modelle, sobald sie als M1G-Fahrzeug gemäß Richtlinie 2007/46/EG oder 2018/858/EG typgenehmigt wurden. Ohne eine entsprechende Typgenehmigung werden Pkw-Modelle mit Offroad-Charakter im Segment „SUVs“ ausgewiesen. Die von den Zulassungsbehörden mitgeteilte und im ZFZR eingetragene Fahrzeugklasse und Aufbauart ist nicht maßgebend.

Fahrzeuge älterer Bauart (vor 1990) sowie ohne auswertbare FIN können keinem Segment zugeordnet werden, sie erscheinen unter „Sonstige“. Eine Ausnahme bilden die älteren Wohnmobile, die anhand weiterer Kriterien eindeutig ihrem Segment zugeordnet werden können.

Begriffsbestimmungen zu Statistiken über Fahrzeugzulassungen

Typ-Schlüsselnummer:

Im Rahmen der Typgenehmigung eines Fahrzeuges werden Typ- und Handelsbezeichnung sowie - als nationale Besonderheit - eine Typ-Schlüsselnummer (TSN) festgelegt und bei der Zulassung des Fahrzeugtyps verwendet und an das ZFZR gemeldet. Fahrzeuge von Herstellern, die nicht die Zuteilung einer TSN beim KBA beantragt haben oder deren technischer Zustand nicht mehr dem der genehmigten TSN entsprechen, erhalten die TSN „000“.

Im Zuge qualitätsfördernder Maßnahmen werden in der amtlichen Statistik seit 2014 die Bestandsdaten des ZFZR mit den Typgenehmigungsdaten abgeglichen. Bei Abweichungen in den für die Zuteilung der TSN zugrunde liegenden Kriterien (z. B. Fahrzeugklasse, Kraftstoffart bzw. Energiequelle, Hubraum) wird eine als nicht zutreffend erkannte TSN dann auf „000“ gesetzt. In diesen Fällen liegen fehlerhafte Meldungen an das ZFZR vor oder es fanden technische Veränderungen am Fahrzeug statt, so dass dieses nicht mehr der ursprünglichen Typgenehmigung des Herstellers entspricht. Des Weiteren wird geprüft, ob die Pkw ohne TSN über einen Abgleich der technischen Werte (z. B. Hersteller, Fahrzeugklasse, Fahrzeugaufbau, kW, Hubraum, technisch zulässige Gesamtmasse) nachträglich typisiert werden können. Im Falle eines Treffers wird die TSN aus der Typdatenbank des KBA in den Statistiksatz übernommen.

Dadurch kann ein „Bruch“ zu bisherigen statistischen Auswertungen des Fahrzeug-Bestandes nach Typen entstehen. Dabei sind Abweichungen in beide Richtungen möglich, da die Korrektur der gemeldeten TSN deren Bestandszahlen in der Statistik (insbesondere bei älteren Fahrzeugen und Nutzfahrzeugen) reduziert, die Nachtypisierung dagegen erhöht.

Unbekannt(e Angaben):

Unplausible sowie fehlende Feldinhalte werden bei der Datenaufbereitung entsprechend gekennzeichnet und bei der Auswertung unter „unbekannt“ aufgeführt.

Voll-Hybrid:

Voll-Hybrid-Fahrzeuge sind mit ihrer elektromotorischen Leistung von 20 kW/t und mehr in der Lage auch rein elektromotorisch zu fahren (einschließlich Anfahren und Beschleunigen). Im Gegensatz zum Plug-in-Hybrid kann der Elektromotor aber nicht separat aufgeladen werden.

Da die Voll-Hybride als solche nicht im Zentralen Fahrzeugregister erkennbar sind, werden im Rahmen der Amtlichen Fahrzeug-Statistik mittels der Angabe zur maximalen Nennleistung des Elektromotors in den CoC-Daten zum Neuwagen die Hybrid-Fahrzeuge in Mild- und Voll-Hybride unterteilt. Da diese CoC-Daten für nahezu alle Hersteller vollumfänglich und auswertbar erst seit wenigen Jahren vorliegen, ist derzeit ausschließlich eine Unterscheidung in Mild- bzw. Voll-Hybride für die Neuzulassungen möglich.

Wechselkennzeichen:

Bei der Zulassung von zwei Fahrzeugen kann der Halter für diese Fahrzeuge ab dem 01.07.2012 ein Wechselkennzeichen beantragen (§ 8 Abs. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung FZV). Wechselkennzeichen werden nur für Fahrzeuge innerhalb einer der Fahrzeugklassen M1, L oder O1 ausgegeben. Eine Kombination aus z. B. einem M1- und einem L-Fahrzeug ist nicht möglich. Das Wechselkennzeichen besteht aus einem den Fahrzeugen gemeinsamen Kennzeichenteil und dem jeweiligen fahrzeugbezogenen Teil. Bei Abmeldung oder Verkauf eines der beiden Fahrzeuge bleibt das Wechselkennzeichen als solches für das verbleibende Fahrzeug eingetragen.

Zulässige Gesamtmasse:

Ausgewiesen wird die technische zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand in kg, wie sie im Feld F.1 der Zulassungsbescheinigung eingetragen ist.

Fahrzeugarten (Anlage A)

Kraftfahrzeug:

(gemäß den EG-Vorschriften bzw. der Systematik der Straßenfahrzeuge - DIN 70 010)
Maschinell angetriebenes Straßenfahrzeug.

Kraftrad (L):

(zusätzlich gültig: Richtlinie 2002/24/EG und die Verordnung (EU) Nr. 168/2013)

Dazu gehören zwei- und dreirädrige sowie leichte vierrädrige Kfz.

Im Einzelnen sind das:

Zulassungsfreies Kraftrad mit Versicherungskennzeichen (gesonderte Auswertung)

- **Kleinkraftrad (L1e, L2e)**
 - 2-rädrig (bis 50 cm³ und bis 45 km/h oder 4 kW bei Elektromotoren) (Klasse L1e)
 - 3-rädrig (bis 50 cm³ und bis 45 km/h oder 4 kW bei Elektro- oder anderen Verbrennungsmotoren) (Klasse L2e)
- **Leichtkraftfahrzeug (L6e)**
 - 4-rädrig (unter 350 kg Leermasse (ohne Batterien bei Elektrofz.), bis 50 cm³ und bis 45 km/h bei Elektro- oder anderen Verbrennungsmotoren)

Zulassungspflichtiges/-freies Kraftrad mit amtlichem Kennzeichen

- **Kraftrad (L3e, mit Beiwagen L4e) (zulassungspflichtig)**
 - ohne Leistungsbeschränkung (2-rädrig, über 50 cm³ und/oder über 45 km/h)
- **Kraftrad (L3e, mit Beiwagen L4e und Aufbauart B) (zulassungsfrei)**
 - Leichtkraftrad (2-rädrig, bis 125 cm³ und bis 11 kW)
- **Drei- und leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug (L5e, L7e) (zulassungspflichtig)**
 - 3-rädrig (über 50 cm³ und/oder über 45 km/h) (Klasse L5e)
 - 4-rädrig (bis 400 kg Leermasse (bis 550 kg Leermasse für Güterbeförderung) und ohne Batterien bei Elektrofz.) bis 15 kW) (Klasse L7e)

Ggf. vorhandene nationale bzw. EG-Unterklassen oder auch nationale Klassen können dem Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (SV 1) entnommen werden.

Personenkraftwagen (M₁):

Kfz zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Sie gliedern sich nach dem Bautyp in Pkw und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung:

Personenkraftwagen

- Limousine
- Schräghecklimousine
- Kombilimousine
- Coupe
- Cabrio-Limousine
- Mehrzweckfahrzeug
- Pkw-Pick-up

Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung

- Wohnmobil
- Krankenwagen, Notarzteinsetzfahrzeug
- Leichenwagen
- Beschussgeschütztes Fahrzeug
- Sonstige
- Rollstuhlgerecht

Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M₁, wie auch die nationalen Fahrzeugarten (z. B. Motorschlitten) werden in der KBA-Statistik in offene und geschlossene Pkw unterteilt.

Fahrzeugarten (Anlage A)

Nutzfahrzeug:

Kfz, das nach seiner Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen, zum Transport von Gütern und/oder zum Ziehen von Anhängerfahrzeugen bestimmt ist.

Pkw und Krafträder sind ausgeschlossen.

Kraftomnibus (M₂ oder M₃):

Kfz, das nach seiner Bauart und Einrichtung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschl. Fahrzeugführer) und ihres Reisegepäcks bestimmt ist.

Sie gliedern sich nach der zulässigen Gesamtmasse (bis 5 t = M₂ und mehr als 5 t = M₃), dem Bautyp (Ein- bzw. Doppeldecker und Gelenk- bzw. Niederflurbus), der Anzahl der Sitz- und/oder Stehplätze sowie weiteren Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung (wie bei M₁-Fahrzeugen, aber ohne „Rollstuhlgerecht“).

Lastkraftwagen (Lkw) (N₁ - N₃):

Nutzfahrzeug, das nach seiner Bauart und Einrichtung zum Transport von Gütern bestimmt ist.

Sie gliedern sich nach der zulässigen Gesamtmasse (bis 3,5 t = N₁, mehr als 3,5 t bis 12 t = N₂ und mehr als 12 t = N₃) und dem jeweiligen Bautyp sowie weiteren Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung:

Lastkraftwagen:

- Lkw (Aufbauart „BA“)
- Van (N-Fahrzeug mit integriertem Führerhaus/Aufbauart „BB“)

Die zunächst eingeführte EG-Klassifizierung hatte die weitere Unterteilung der Lkw nach Aufbauarten, wie es nach nationaler Systematik noch möglich war, nicht vorgesehen. Seit 04.08.2011 ist aufgrund der Einrichtung von Spezialaufbauarten grundsätzlich eine differenziertere Ausweisung wieder möglich. Da es aber dem Hersteller obliegt, bei der Typgenehmigung die Art des Spezialaufbaus anzugeben, ist eine Ausweisung aller tatsächlich in Deutschland zugelassener Spezialaufbauarten in der Statistik nicht gewährleistet.

Fahrzeug mit besonderer Zweckbestimmung:

- Beschussgeschütztes Fahrzeug
- Mobilkran
- Sonstige

Zugmaschine (N oder T):

(zusätzlich gültig: Richtlinie 2003/37/EG sowie Verordnung (EU) Nr. 167/2013 (T))

Nutzfahrzeug, das ausschließlich oder überwiegend zum Mitführen von Anhängerfahrzeugen bestimmt ist.

Zu den Zugmaschinen zählen:

Sattelzugmaschine (N₁ - N₃ mit Aufbauart „BC“):

Zugmaschine, die eine besondere Vorrichtung zum Mitführen von Sattelanhängern hat, wobei ein wesentlicher Teil des Gewichtes des Sattelanhängers von der Sattelzugmaschine getragen wird.

Straßenzugmaschine (N₁ - N₃ mit Aufbauart „BD“):

Auch „gewöhnliche Zugmaschine“ genannt.

Land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine auf Rädern (T):

Zugmaschine, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung auch zum Schieben, Tragen oder Antreiben von auswechselbaren Geräten für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten bestimmt ist. Dazu gehören neben den T-Fahrzeugen auch die nationalen Fahrzeugarten Ackerschlepper, Geräteträger und Sattelzugmaschine, die als land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschine im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens eingestuft wurde.

Selbstfahrende Arbeitsmaschine:

(aufgrund von anerkannten Typgenehmigungen und Definition gemäß § 2 Nr. 17 FZV)

Kfz, das nach seiner Bauart und seiner besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtung zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet ist.

Zu den Selbstfahrenden Arbeitsmaschinen zählen:

- Arbeitsmaschine und Arbeitsgerät für Land- oder Forstwirtschaft
- Arbeitsmaschine für Erdarbeiten und Straßenbau ¹⁾
- Sonstige Arbeitsmaschine ¹⁾

¹⁾ Erstellung einer EG-Typgenehmigung im Ermessen des Herstellers, dann Zulassung als N-Fahrzeug.

Fahrzeugarten (Anlage A)

Sonstiges Kraftfahrzeug (national):

Nationale Fahrzeug- und Aufbauarten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht den Pkw, Kraftomnibussen oder Lkw zugeordnet werden können.

Zu den Sonstigen Kfz zählen:

- Feuerwehraufbauart und Kfz mit ähnlicher Zweckbestimmung
- Krankenfahrstuhl (zulassungsfrei)
- Polizeikraftfahrzeug
- Post-, Funk- und Fernmeldefahrzeug
- Zivilschutzfahrzeug
- Sonstiges Kfz, soweit nicht aufgeführt
- Fahrzeugklasse bzw. Aufbauart unbekannt

Kraftfahrzeuganhänger (O oder R) einschließlich gezogener auswechselbarer Geräte (S):

(zusätzlich gültig Verordnung (EU) Nr. 167/2013 (R und S))

Nicht selbstfahrendes Straßenfahrzeug, das nach seiner Bauart dazu bestimmt ist, von einem Kfz mitgeführt zu werden.

Zu den Kraftfahrzeuganhängern zählen:

Fahrzeuganhänger der Klasse O:

Sie gliedern sich nach der zulässigen Gesamtmasse (bis 0,75 t = O₁, mehr als 0,75 t bis 3,5 t = O₂, mehr als 3,5 t bis 10 t = O₃ und mehr als 10 t = O₄), dem Anhängertyp „Sattel-, Deichsel- oder Zentralachsanhänger“ sowie weiteren Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung („Beschussgeschützt“, „Wohnanhänger“ und „Sonstige“).

Die EG-Klassifizierung hatte die weitere Unterteilung der Anhänger nach Aufbauarten, wie es nach nationaler Systematik noch möglich war, nicht vorgesehen. Seit 04.08.2011 ist aufgrund der Einrichtung von Spezialaufbauarten grundsätzlich eine differenziertere Ausweisung wieder möglich. Da es aber dem Hersteller obliegt, bei der Typgenehmigung die Art des Spezialaufbaus anzugeben, ist eine Ausweisung aller tatsächlich in Deutschland zugelassener Spezialaufbauarten in der Statistik nicht gewährleistet.

Fahrzeuganhänger der Klasse R:

Land- oder forstwirtschaftliche Anhänger, die sich nach der zulässigen Gesamtmasse (bis 1,5 t = R1, mehr als 1,5 t bis 3,5 t = R2, mehr als 3,5 t bis 21 t = R3 und mehr als 21 t = R4) und zusätzlich nach der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bis zu 40 km/h = a und über 40 km/h = b) gliedern.

Hierzu zählen ebenfalls national eingestufte Anhänger für die Land- oder Forstwirtschaft.

Fahrzeuge der Klasse S:

Gezogene auswechselbare Geräte zum Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft, die sich nach der zulässigen Gesamtmasse (bis 3,5 t = S1 und über 3,5 t = S2) und zusätzlich nach der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit (bis zu 40 km/h = a und über 40 km/h = b) gliedern.

National eingestufte Anhänger-Arbeitsmaschinen und Anhänger-Arbeitsgeräte für die Land- oder Forstwirtschaft gehören ebenfalls dazu.

Emissionsgruppen ¹⁾ (Anlage B)
(nur für statistische Zwecke)

Pkw (Kfz der Klasse M₁ und M₁G einschließlich Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und Aufbauart SA über 2,8 t, SC und SD) ²⁾

Emissions- gruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
EURO 6 ³⁾	EURO6;N;CI; M, N1 I	36N0
	EURO6;O;CI; N1 II	36O0
	EURO6;P;CI; N1 III, N2	36P0
	EURO6;Q;CI; M, N1 I	36Q0
	EURO6;R;CI; N1 II	36R0
	EURO6;S;CI; N1 III, N2	36S0
	EURO6;T;CI; M, N1 I	36T0
	EURO6;U;CI; N1 II	36U0
	EURO6;V;CI; N1 III, N2	36V0
	EURO6;W;PI/CI; M, N1 I	36W0
	EURO6;X;PI/CI; N1 II	36X0
	EURO6;Y;PI/CI; N1 III, N2	36Y0
	EURO6;ZA;PI/CI;M, N1	36ZA
	EURO6;ZB;PI/CI; N1 II	36ZB
	EURO6;ZC;PI/CI; N1 III, N2	36ZC
	EURO6;ZD;PI/CI;M, N1 I	36ZD
	EURO6;ZE;PI/CI; N1 II	36ZE
	EURO6;ZF;PI/CI; N1 III, N2	36ZF
	EURO6;ZG;PI/CI; M, N1 I	36ZG
	EURO6;ZH;PI/CI; N1 II	36ZH
	EURO6;ZI;PI/CI; N1 III, N2	36ZI
	EURO6;ZJ;PI/CI; M, N1 I	36ZJ
	EURO6;ZK;PI/CI; N1 II	36ZK
	EURO6;ZL;PI/CI; N1 III, N2	36ZL
	EURO VI; A-E; M, N	66A0, 66B0, 66C0, 66D0, 66E0
	EURO6;WLTP;AA;PI/CI; M, N1 I	36AA
	EURO6;WLTP;AB;PI/CI; N1 II	36AB
	EURO6;WLTP;AC;PI/CI;N1 III, N2	36AC
	EURO6;WLTP;AD;PI/CI; M, N1 I	36AD
	EURO6;WLTP;AE;PI/CI; N1 II	36AE
	EURO6;WLTP;AF;PI/CI;N1 III, N2	36AF
	EURO6;WLTP;AG;PI/CI; M, N1 I	36AG
	EURO6;WLTP;AH;PI/CI; N1 II	36AH
	EURO6;WLTP;AI;PI/CI; N1 III, N2	36AI
	EURO6;WLTP;AJ;PI/CI; M, N1 I	36AJ
	EURO6;WLTP;AK;PI/CI; N1 II	36AK
	EURO6;WLTP;AL;PI/CI; N1 III, N2	36AL
	EURO6;WLTP;AM;PI/CI; M, N1 I	36AM
	EURO6;WLTP;AN;PI/CI; N1 II	36AN
	EURO6;WLTP;AO;PI/CI;N1 III, N2	36AO
	EURO6;WLTP;AP;PI/CI; M, N1 I	36AP
	EURO6;WLTP;AQ;PI/CI; N1 II	36AQ
	EURO6;WLTP;AR;PI/CI;N1 III, N2	36AR
	EURO6;WLTP;BA;PI/CI; M, N1 I	36BA
	EURO6;WLTP;BB;PI/CI; N1 II	36BB
	EURO6;WLTP;BC;PI/CI;N1 III, N2	36BC
	EURO6;WLTP;BG;PI/CI; M, N1 I	36BG
	EURO6;WLTP;BH;PI/CI; N1 II	36BH
	EURO6;WLTP;BI;PI/CI; N1 III, N2	36BI
	EURO6;WLTP;CG;PI/CI; M, N1 I	36CG
	EURO6;WLTP;CH;PI/CI; N1 II	36CH
	EURO6;WLTP;CI;PI/CI;N1 III, N2	36CI
	EURO6;WLTP;DG;PI/CI; M, N1 I	36DG

Emissionsgruppen ¹⁾ (Anlage B)
(nur für statistische Zwecke)

Fortsetzung:

Pkw (Kfz der Klasse M₁ und M_{1G} einschließlich der Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und Aufbauart SA über 2,8 t, SC und SD) ²⁾

Emissions- gruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
EURO 5 ³⁾	EURO5;A;PI/CI; M, N1 I EURO5;B;CI;M1sozE ohneM1G ⁴⁾ EURO5;C;CI;M1G sozE ⁴⁾ EURO5;D;PI/CI; N1 II EURO5;E;PI/CI; N1 III, N2 EURO5;F;PI/CI; M, N1 I EURO5;G;CI;M1sozE ohneM1G ⁴⁾ EURO5;H;PI/CI; N1 II EURO5;I;PI/CI;N1 III, N2 EURO5;J;PI/CI; M, N1 I EURO5;K;CI;M1sozE ohneM1G ⁴⁾ EURO5;L;PI/CI; N1 II EURO5;M;PI/CI; N1 III, N2	35A0 35B0 35C0 35D0 35E0 35F0 35G0 35H0 35I0 35J0 35K0 35L0 35M0

Emissionsgruppen ¹⁾ (Anlage B)
(nur für statistische Zwecke)

Fortsetzung:

Pkw (Kfz der Klasse M₁ und M₁G einschließlich der Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung und Aufbauart SA über 2,8 t, SC und SD) ²⁾

Emissions- gruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
EURO 4	EURO 4 98/69/EG I; B 1999/96/EG; B1; B2; C; EEV ⁵⁾ 1999/96/EG; B1; B2 1999/96/EG; C; EEV ⁵⁾	0462-0464 0465, 0466, 0635 0473-0475 0680, 0681, 0683, 0684 0690, 0691
EURO 3	S-ARM D4/D4 I EURO 3 98/69/EG I, A EURO 3/D4 98/69/EG I-III; A/D4 I 98/69/EG II-III, B 1999/96/EG; A	0432, 0433, 0438, 0439, 0443 0444-0446 0447, 0448, 0634 0453-0455 0456-0461 0467-0470, 0645, 0655 0472, 0670, 0671
EURO 2	Schadstoffarm EURO 2 96/69/EG I S-ARM D3/D3 I 98/69/EG II-III; A 91/542/EWG; B SKL: S2 SKL: S2, GKL: G1 SKL: S2, GKL: G1 OEST 96/69/EG I 98/69/EG II; A 98/69/EG III; A 94/12/EG (M) 94/12/EG (M), GKL: G1	0425, 0426, 0435, 0441 0427 0430, 0431, 0436, 0437, 0442 0449-0452 0471 0620 0621 0622 0633 0644 0654 0660 0661
EURO 1	Anlage XXIII US-Norm SCHADSTOFFARM E1 Schadstoffarm E2 S-ARM:93/59/I,G:92/97 96/69/EG II-III SKL: S1 SKL: S1, GKL: G1 SKL: S1, GKL: G1 OEST 93/59/EWG I-III 93/59/I GKL: G1 93/59/I GKL: G1 OEST 93/59/II GKL: G1 93/59/II GKL: G1 OEST 96/69/EG II 93/59/III GKL: G1 93/59/III GKL: G1 OEST S-ARM:93/59/EWG I	0401, 0402, 0412 0411, 0413 0414, 0416, 0421, 0434, 0440, 0477 0422 0428, 0429, 0653 0610 0611 0612 0630, 0640, 0650 0631 0632 0641 0642 0643 0651 0652 0418, 9991 (03, 04, 09 mit GKAT)
Sonstige	Bedingt schadstoffreduzierte Emissionsklassen sowie schadstoffreduzierte Schlüsselnummern, bei denen die Emissionsklasse unbekannt ist.	...

Emissionsgruppen ¹⁾ (Anlage B)
(nur für statistische Zwecke)

Nutzfahrzeuge (Kfz der Klasse M₂, M₂G, M₃, M₃G und N einschließlich Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sowie teilweise T-Fahrzeuge ⁶⁾)

Emissions- gruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
EURO VI bzw. 6 (S 6) ^{3) 7)}	EURO6;N;CI; M, N1 I	36N0
	EURO6;O;CI; N1 II	36O0
	EURO6;P;CI; N1 III, N2	36P0
	EURO6;Q;CI; M, N1 I	36Q0
	EURO6;R;CI; N1 II	36R0
	EURO6;S;CI; N1 III, N2	36S0
	EURO6;T;CI; M, N1 I	36T0
	EURO6;U;CI; N1 II	36U0
	EURO6;V;CI; N1 III, N2	36V0
	EURO6;W;PI/CI; M, N1 I	36W0
	EURO6;X;PI/CI; N1 II	36X0
	EURO6;Y;PI/CI; N1 III, N2	36Y0
	EURO6;ZA;PI/CI; M, N1	36ZA
	EURO6;ZB;PI/CI; N1 II	36ZB
	EURO6;ZC;PI/CI; N1 III, N2	36ZC
	EURO6;ZD;PI/CI; M, N1 I	36ZD
	EURO6;ZE;PI/CI; N1 II	36ZE
	EURO6;ZF;PI/CI; N1 III, N2	36ZF
	EURO6;ZG;PI/CI; M, N1 I	36ZG
	EURO6;ZH;PI/CI; N1 II	36ZH
	EURO6;ZI;PI/CI; N1 III, N2	36ZI
	EURO6;ZJ;PI/CI; M, N1 I	36ZJ
	EURO6;ZK;PI/CI; N1 II	36ZK
	EURO6;ZL;PI/CI; N1 III, N2	36ZL
	EURO VI; A-E; M, N	66A0, 66B0, 66C0, 66D0, 66E0
	EURO6;WLTP;AA;PI/CI; M, N1 I	36AA
	EURO6;WLTP;AB;PI/CI; N1 II	36AB
	EURO6;WLTP;AC;PI/CI;N1 III, N2	36AC
	EURO6;WLTP;AD;PI/CI; M, N1 I	36AD
	EURO6;WLTP;AE;PI/CI; N1 II	36AE
	EURO6;WLTP;AF;PI/CI;N1 III, N2	36AF
	EURO6;WLTP;AG;PI/CI; M, N1 I	36AG
	EURO6;WLTP;AH;PI/CI; N1 II	36AH
	EURO6;WLTP;AI;PI/CI; N1 III, N2	36AI
	EURO6;WLTP;AJ;PI/CI; M, N1 I	36AJ
	EURO6;WLTP;AK;PI/CI; N1 II	36AK
	EURO6;WLTP;AL;PI/CI; N1 III, N2	36AL
	EURO6;WLTP;AM;PI/CI; M, N1 I	36AM
	EURO6;WLTP;AN;PI/CI; N1 II	36AN
	EURO6;WLTP;AO;PI/CI;N1 III, N2	36AO
	EURO6;WLTP;AP;PI/CI; M, N1 I	36AP
	EURO6;WLTP;AQ;PI/CI; N1 II	36AQ
	EURO6;WLTP;AR;PI/CI;N1 III, N2	36AR
	EURO6;WLTP;BA;PI/CI; M, N1 I	36BA
	EURO6;WLTP;BB;PI/CI; N1 II	36BB
	EURO6;WLTP;BC;PI/CI;N1 III, N2	36BC
	EURO6;WLTP;BG;PI/CI; M, N1 I	36BG
	EURO6;WLTP;BH;PI/CI; N1 II	36BH
	EURO6;WLTP;BI;PI/CI; N1 III, N2	36BI
	EURO6;WLTP;CG;PI/CI; M, N1 I	36CG
	EURO6;WLTP;CH;PI/CI; N1 II	36CH
	EURO6;WLTP;CI;PI/CI;N1 III, N2	36CI
	EURO6;WLTP;DG;PI/CI; M, N1 I	36DG

Emissionsgruppen ¹⁾ (Anlage B)
(nur für statistische Zwecke)

Fortsetzung:

Nutzfahrzeuge (Kfz der Klasse M₂, M₂G, M₃, M₃G und N einschließlich Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung sowie teilweise T-Fahrzeuge ⁶⁾)

Emissions- gruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
EEV ^{5) 7)} (S5)	1999/96/EG; C; EEV	0690, 0691
EURO V bzw. 5 (S 5) ^{3) 7)}	1999/96/EG; B2 EURO5;A;PI/CI; M, N1 I EURO5;D;PI/CI; N1 II EURO5;E;PI/CI; N1 III, N2 EURO5;F;PI/CI; M, N1 I EURO5;H;PI/CI; N1 II EURO5;I;PI/CI;N1 III, N2 EURO5;J;PI/CI; M, N1 I EURO5;L;PI/CI; N1 II EURO5;M;PI/CI; N1 III, N2	0683, 0684 35A0 35D0 35E0 35F0 35H0 35I0 35J0 35L0 35M0
EURO IV (S4)	98/69/EG I; B 1999/96/EG; B1	0635 0680, 0681
EURO III (S3)	98/69/EG I; A 98/69/EG II; B 98/69/EG III; B 1999/96/EG; A	0634 0645 0655 0670, 0671
EURO II (S2)	SKL: S2 SKL: S2, GKL: G1 96/69/EG I 98/69/EG II; A 98/69/EG III; A 94/12/EG (M)	0620 0621, 0622 0633 0644 0654 0660, 0661
EURO I (S1)	SKL: S1 SKL: S1, GKL: G1 93/59/EWG I-III 93/59/I GKL: G1 96/69/EG II-III 93/59/II GKL: G1 93/59/III GKL: G1	0610 0611, 0612 0630, 0640, 0650 0631, 0632 0643, 0653 0641, 0642 0651, 0652
Sonstige	Bedingt schadstoffreduzierte Emissionsklassen sowie schadstoffreduzierte Schlüsselnummern, bei denen die Emissionsklasse unbekannt ist.	...

Emissionsgruppen ¹⁾ (Anlage B)
(nur für statistische Zwecke)

Krafträder (2-rädrige Kfz der Klasse L3e und L4e) ⁹⁾

Emissions- gruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
EURO 5 ⁹⁾	EURO5; L1eB-7; PI	1501
	EURO5; L1eB-7; CI	1502
	EURO5; L3e-A1-A3;PI/CI/Hybr	1530
	EURO5; L3e-AxE,AxT;PI/CI/Hybr	153ET
	EURO5; L4e-A1-A3;PI/CI/Hybr	1540
	EURO5+; L3e-A1-3;PI/CI/Hybr	15P30
	EURO5+; L3e-AxE;AxT;PI/CI/Hybr	15P3ET
	EURO5+; L4e-A1-A3;PI/CI/Hybr	15P40
EURO 4 ⁹⁾	EURO4; L3e; <130 km/h; PI	1431
	EURO4; L3e; >=130 km/h; PI	1432
	EURO4; L3e; CI	1433
EURO 3	2002/51: B: unter 150 cm ³	0211
	2002/51: B: ab 150 cm ³	0212
	2006/72; C; unter 130 km/h	0213
	2006/72; C; ab 130 km/h	0214
EURO 2	2002/51: A: unter 150 cm ³	0209
	2002/51: A: ab 150 cm ³	0210
EURO 1	97/24: bis 80 cm ³ ; 4-T	0204
	97/24: über 80-175 cm ³ ; 4-T	0205
	97/24: über 175 cm ³ ; 4-T	0206
Sonstige	Bedingt schadstoffreduzierte Emissionsklassen sowie schadstoffreduzierte Schlüsselnummern, bei denen die Emissionsklasse unbekannt ist.	...

Emissionsgruppen ¹⁾ (Anlage B) (nur für statistische Zwecke)

Krafträder (3- und leichte 4-rädrige Kfz der Klasse L5e und L7e) ⁹⁾

Emissions- gruppe	Klartext/Grundlage	Schlüsselnummer
EURO 5 ⁸⁾	EURO5; L1eB-7; PI	1501
	EURO5; L1eB-7; CI	1502
	EURO5; L5e-A;PI/CI/Hybr	155A
	EURO5; L5e-B;PI/CI/Hybr	155B
	EURO5; L7e-A;PI/CI/Hybr	157A
	EURO5; L7e-B;PI/CI/Hybr	157B
	EURO5+; L5e-A;PI/CI/Hybr	15P5A
	EURO5+; L5e-B;PI/CI/Hybr	15P5B
	EURO5+; L7e-A;PI/CI/Hybr	15P7A
	EURO5+; L7e-B;PI/CI/Hybr	15P7B
EURO 4 ⁸⁾	EURO4; L5eA; PI	1451
	EURO4; L5eA; CI	1452
	EURO4; L5eB; PI	1453
	EURO4; L5eB; CI	1454
	EURO4; L7eA; PI	1471
	EURO4; L7eA; CI	1472
	EURO4; L7eB; PI	1473
	EURO4; L7eB; CI	1474
	EURO4; L7eC; PI	1475
	EURO4; L7eC; CI	1476
EURO 2	2002/51; A:FZM.3-4RAED.	0309
	2002/51; A:SZM.3-4RAED.	0310
EURO 1	97/24:4-TAKT; o. Zuschlag	0306
	97/24:2-TAKT; m. Zuschlag	0307
	97/24:4-TAKT; m. Zuschlag	0308
Sonstige	Bedingt schadstoffreduzierte Emissionsklassen sowie schadstoffreduzierte Schlüsselnummern, bei denen die Emissionsklasse unbekannt ist.	...

¹⁾ Es handelt sich um ein statistisches Kategorien-System, **das keine Relevanz für das Zulassungsverfahren und die Kfz-Besteuerung besitzt** (siehe auch Begriffsbestimmungen). - ²⁾ EURO 1 bis 4 gilt für Pkw, die die Abgasvorschriften nach 70/220/EG ff. erfüllen (Schlüsselnummer beginnend mit „04..“ oder „06..“). - ³⁾ Die Abgasvorschrift 70/220/EG wird durch die Verordnung (VO) (EG) 715/2007 abgelöst und gilt für **leichte Pkw (M₁ oder M₂) und Nutzfahrzeuge (N₁ oder N₂)** mit einer Bezugsmasse (= Masse fahrbereites Fahrzeug abzgl. Pauschalmasse des Fahrers von 75 kg und zzgl. Pauschalmasse von 100 kg) bis zu 2.610 kg (auf Antrag des Herstellers bis max. 2.840 kg möglich). Die EURO-Stufen 5 und 6 gelten für Fahrzeuge, die die Abgasvorschrift (VO) (EG) 715/2007 und deren Durchführungsbestimmung (VO (EG) 692/2008) erfüllen (Schlüsselnummer beginnend mit „3...“). Bei Mehrstufenfahrzeugen behält das Fahrzeug die Emissionsklasse des Basisfahrzeugs (siehe Bekanntmachung Nr. 004 aus Juni 2012). - ⁴⁾ Nationale Abkürzung für die Begriffsbestimmung „Fahrzeuge für besondere soziale Erfordernisse“ (s. Kap. I, Artikel 3 Nr. 2 VO (EG) 715/2007). - ⁵⁾ Zu EEV (= Enhanced Environmentally Friendly Vehicle = besonders umweltfreundliches Fahrzeug) gehören Fahrzeuge, die freiwillig die Stufe C der Abgasvorschrift 1999/96/EG nachweisen und damit automatisch auch die SKL: S5 (= EURO V) erfüllen. Die Zuordnung dient der emissionsbezogenen Besteuerung von Kfz. - ⁶⁾ T-Fahrzeuge müssen die Abgasvorschrift 2000/25/EG i. V. m. d. 97/68/EG erfüllen. Im Jahr 2006 wurden für diese Fahrzeuge eigene Schlüsselnummern beginnend mit „08..“ eingeführt (vorher wurden die Schlüsselnummern der Nutzfahrzeuge verwendet). Da **keine** Eurostufenzuordnung erfolgen kann, wurden diese Schlüsselnummern nicht abgedruckt. Gleiches gilt für die im Dezember 2013 aufgenommenen Schlüsselnummern beginnend mit der „09..“ nach der Richtlinie 97/68/EG. - ⁷⁾ Aufgrund der VO (EG) 595/2009 vom 18.06.2009 und ihren Durchführungsbestimmungen wurden für **schwere Pkw und Nutzfahrzeuge** Emissionsklassen der EURO-Stufe VI (S6) eingerichtet. Der Anhang XIV zu § 48 StVZO wurde durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) angepasst. - ⁸⁾ Mit Einführung neuer L-Fahrzeugklassen nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 vom 15.01.2013 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 901/2014 vom 18.07.2014 sind im Oktober 2014 Emissionsklassen zu den Stufen EURO 4 und 5 eingerichtet worden und beginnen mit „1....“. ⁹⁾ Zulassungsfreie Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (L1e, L2e oder L6e) sind nicht in der Anlage B enthalten.

Merkmalsliste der unterjährigen Bestandsziehungen (Anlage C)

Merkmal	Ausprägung
Fahrzeugklasse	Krafträder
	Personenkraftwagen
	Kraftomnibusse
	Lastkraftwagen
	Sattelzugmaschinen
	Sonstige Zugmaschinen
	Land-/forstwirtschaftliche Zugmaschinen
	Sonstige Kfz
	Kraftfahrzeuganhänger
	unbekannt
Land/Zulassungsbezirk/Gemeinde/Postleitzahl	Baden-Württemberg
	Bayern
	Berlin
	Brandenburg
	Bremen
	Hamburg
	Hessen
	Mecklenburg-Vorpommern
	Niedersachsen
	Nordrhein-Westfalen
	Rheinland-Pfalz
	Saarland
	Sachsen
	Sachsen-Anhalt
	Schleswig-Holstein
	Thüringen
Sonstige	

Merkmalsliste der unterjährigen Bestandsziehungen (Anlage C)

Merkmal	Ausprägung
Kraftstoffart/Energiequelle	Benzin
	Diesel
	Gas insgesamt
	Elektro (BEV)
	Hybrid (ohne Plug-in-Hybrid)
	Plug-in-Hybrid
	Sonstige
	unbekannt
Zulässige Gesamtmasse	bis 3.500 kg
	3.501 bis 7.500 kg
	7.501 bis 12.000 kg
	12.001 kg und mehr
	unbekannt

Merkmalsliste der unterjährigen Bestandsziehungen (Anlage C)

Merkmalsname	Ausprägung
Eurostufe	Euro 1
	Euro 2
	Euro 3
	Euro 4
	Euro 5
	Euro 6
	Euro 6d-temp
	Euro 6d
	Sonstige
Haltergruppe	Gewerbliche Halter
	Private Halter
	unbekannt
Haltergeschlecht	Mann
	Frau
	Juristische Person
	unbekannt
Fahrzeugalter	unter 5 Jahre
	5 bis 9 Jahre
	10 bis 14 Jahre
	15 bis 19 Jahre
	20 bis 24 Jahre
	25 bis 29 Jahre
	30 Jahre und mehr
	unbekannt
Marke	Aufgrund der hohen Anzahl von Marken (wie z. B. Alfa Romeo, Audi, BMW, ...) wird an dieser Stelle auf eine Auflistung aller einzelner Marken verzichtet.

Merkmalsliste der unterjährigen Bestandsziehungen (Anlage C)

Merkmal	Ausprägung
Modell/Modellreihe	Aufgrund ihrer hohen Anzahl von Modellvarianten (z. B. AUDI A4, S4, RS4; BMW 5ER; VW Golf) siehe auch z. B. die monatlichen Neuzulassungen nach Marken und Modellreihen (FZ 10) oder der jährliche Bestand nach Segmenten und Modellreihen (FZ 12).
Segment	Minis
	Kleinwagen
	Kompaktklasse
	Mittelklasse
	Obere Mittelklasse
	Oberklasse
	SUVs
	Geländewagen
	Sportwagen
	Mini-Vans
	Großraum-Vans
	Utilities
	Wohnmobile

Impressum

Herausgeber:
Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-1133
E-Mail: Fahrzeugstatistik_FZ@kba.de

Stand: November 2022

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: Foto Raake

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

